



# **Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg**

---

31. Jahrgang

Magdeburg, den 17. Dezember 2021

Nr. 48

---

**Inhalt:**

**Seite**

**Stellenausschreibung und öffentliche Bekanntmachung der Wahl zum  
Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters**

**681-683**

**Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters zur Oberbürgermeisterwahl  
2022**

**684-685**

Stellenausschreibung und öffentliche Bekanntmachung der Wahl zum Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

Gemäß § 63 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 30 des Kommunalwahlgesetzes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit die Stelle

**der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (m/w/d)<sup>1</sup>**

der **Landeshauptstadt Magdeburg** öffentlich ausgeschrieben. Gleichzeitig erfolgt hiermit die Bekanntmachung der Wahl gem. § 6 Abs. 2 KVG LSA.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird für die Dauer von sieben Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Wahlberechtigt sind Bürger der Landeshauptstadt, d. h. alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten mit erstem oder einzigem Wohnsitz in Magdeburg wohnen. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Bürger, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

Die Wahl findet

**am Sonntag, den 24. April 2022**  
von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Erreicht dabei keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, wird

am Sonntag, den 08. Mai 2022  
von 08:00 bis 18:00 Uhr

eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen durchgeführt.

Bewerbungen sind schriftlich an den Gemeindevahlleiter der Landeshauptstadt Magdeburg zu richten:

**Gemeindevahlleiter  
der Landeshauptstadt Magdeburg  
39090 Magdeburg**

---

<sup>1</sup> Gemäß § 60 KVG LSA – *Rechtsstellung* Abs. 3 führt in Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern die Hauptverwaltungsbeamten die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister. § 159 KVG LSA - *Sprachliche Gleichstellung* heißt es weiter: Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Da Rechtsbegriffe von Genderschreibweisen ausgenommen sind, müsste hier wie aufgeführt ausgeschrieben werden. Andere Schreibweisen sind nicht zulässig.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach Erscheinen dieser Stellenausschreibung und endet am 28. März 2022 um 18:00 Uhr. Der Gemeindevwahlausschuss beschließt am 29. März 2022 über die Zulässigkeit der Bewerbungen gem. § 30 Abs. 5 KWG LSA.

Eingereichte Bewerbungen können nur innerhalb der Einreichungsfrist zurückgenommen werden.

Wählbar zum Oberbürgermeister/zur Oberbürgermeisterin sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht nach § 40 Abs. 2 KVG LSA von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bewerberinnen und Bewerber müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Das Amt ist gem. Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt in die Besoldungsgruppe B 8 eingestuft.

Der Amtsantritt ist zum 01.07.2022 vorgesehen.

Die Bewerbung muss enthalten:

Familiennamen, Vorname, Beruf, Geburtsdatum,  
Anschrift der Hauptwohnung.

Die Bewerbung muss von mindestens 100 Wahlberechtigten der Landeshauptstadt persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Entsprechende Formblätter können beim Wahlamt der Landeshauptstadt (s. u.) angefordert werden. Die Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die von einer Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, die die Bedingungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllt (im Stadtrat der Landeshauptstadt, im Landtag von Sachsen-Anhalt oder im Deutschen Bundestag auf Grund eigener Wahlvorschläge vertretene Parteien und Wählergruppen), sofern für die Bewerberin/den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Die Wählbarkeit der Bewerberin/des Bewerbers ist von der Einwohnermeldebehörde ihres/seines Wohnortes zu bestätigen. Hierfür ist ein Formblatt zu verwenden, das ebenfalls vom Wahlamt der Landeshauptstadt angefordert werden kann.

Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen ferner mit der Bewerbung eine Erklärung abgeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Nähere Auskünfte über die gesetzlichen Formalitäten der Wahlbewerbung erteilt das Wahlamt der Landeshauptstadt, Julius-Bremer-Str. 10, Postanschrift: Landeshauptstadt Magdeburg, Wahlamt, 39090 Magdeburg, Tel.: (0391) 540 2767 oder 2808, Fax: (0391) 540 2807, E-Mail: [wahlamt@magdeburg.de](mailto:wahlamt@magdeburg.de)

gez.  
Dr. Tim Hoppe  
Gemeindewahlleiter

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.  
Dr. Lutz Trümper  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters zur Oberbürgermeisterwahl 2022**

Am 24. April 2022 findet die Wahl zum\*zur Oberbürgermeister\*in der Landeshauptstadt Magdeburg statt. Ein zweiter Wahlgang wird, falls erforderlich, am 08. Mai 2022 abgehalten.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. V. m. § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA fordere ich hiermit die im Gebiet der kreisfreien Stadt Magdeburg vertretenen Parteien und Wähler\*innengruppen auf, binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte als Beisitzende des zu bildenden Gemeindevahlausschusses sowie deren Stellvertretungen zu benennen.

Gleichzeitig ergeht gemäß § 6 Abs. 2 KWO LSA i. V. m. § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA die Aufforderung an die in Magdeburg vertretenen Parteien und Wähler\*innengruppen, innerhalb zweier Monate nach Erscheinen dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte zur Besetzung der Wahlvorstände an den beiden genannten Wahltagen zu benennen.

In die genannten Wahlorgane können Wahlberechtigte aus dem Gebiet der Stadt Magdeburg berufen werden. Bedienstete der Stadtverwaltung können auch berufen werden, wenn sie nicht im Stadtgebiet wohnen (§ 9 Abs. 1a KWG LSA). In diesem Zusammenhang weise ich auf folgende Vorschriften des § 13 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hin:

- Beisitzende der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig
- Wahlbewerber\*innen und Vertrauenspersonen sowie stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben
- die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes ist nur wegen eines wichtigen Grundes möglich

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Die Vorschläge sind zu richten an meine Geschäftsstelle, das Wahlamt der Landeshauptstadt unter folgender Anschrift:

**Landeshauptstadt Magdeburg  
Wahlamt  
39090 Magdeburg**

Die Meldungen können auch per Telefax **(0391/540 2807)**  
oder E-Mail **(wahlamt@stat.magdeburg.de)** erfolgen.

gez.  
Dr. Tim Hoppe  
Gemeindewahlleiter

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel